



## Bebauungsplan

„Industriegebiet Strickmann - 8. Änderung“  
Gemarkung Gottmadingen

Textliche Festsetzungen

**A) Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung

**B) planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Das festgesetzte Industriegebiet GI - A1 und GI - A2 umfasst den gesamten Geltungsbereich der 8. Änderung einschließlich der festgesetzten Verkehrsflächen. Im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen sind Anlagen aber nur zulässig, wenn sie die Funktion der festgesetzten Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.

1.2 Für den Geltungsbereich der 8. Änderung werden

- die Festsetzungen unter II.  
1.2.2 Abs. 1 und 2, sowie  
1.2.3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 Abs. 1 und 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung, und
- die Festsetzungen unter B)  
1.2.3. Absatz 1, 3 und 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 6. Änderung

wie folgt geändert und ergänzt:

Betriebe der Logistikbranche sind unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen zum GI - A1 und GI - A2 des Bebauungsplans in den Fassungen der 2. und der 6. Änderung für das gesamte durch diesen Bebauungsplan festgesetzte GI - A1 und GI - A2.

**C) Hinweise**

Das Plangebiet wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Die Entsorgungsrelevanz bei Tiefbaumaßnahmen ist zu beachten.

Gottmadingen,

.....  
Dr. Michael Klinger, Bürgermeister

.....  
Markus Toepfer, Sachbearbeiter